



# Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu 2024

## I.

Auf Grund des § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung – GemO – wird folgende Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

### Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat am 04.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

#### 1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	73.436.427
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-75.157.472
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.721.045
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.721.045

#### 2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	72.124.427
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-69.931.472
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	2.192.955
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	27.830.600
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-62.724.600
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-34.894.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-32.701.045
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-102.620
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-102.620
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbedarfs, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-32.803.665

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf  
0 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird festgesetzt auf

65.926.000 EUR

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.500.000 EUR

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 385 v. H.  
der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.  
der Steuermessbeträge

Leutkirch im Allgäu, den 04.03.2024  
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

## II.

Das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates über die Festsetzung der Haushaltssatzung der Stadt Leutkirch für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

Der Haushaltsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Der Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom 17.04.2024 bis einschließlich 25.04.2024 im Verwaltungsgebäude Gänsbühl 1 (Kämmerei), Zimmer 4, öffentlich aus.

## IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leutkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: [www.leutkirch.de/bekanntmachungen](http://www.leutkirch.de/bekanntmachungen)

Leutkirch im Allgäu, 15.04.2024

Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister